



Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Sozialrechtliche Bedingungen für Nicht-EU-Ausländer

**-Der Zugang zu Sozialleistungen und zum
Arbeitsmarkt in Übersichtstafeln –**

Stand: April 2009

Projekt



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung



- **Materialien:**
Kirsten Eichler
Claudius Voigt
- GGUA Flüchtlingshilfe
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486 26
- voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Gefördert durch:



**Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds**



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

PRO ASYL

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
NE § 9 AufenthG	X	X		X		X		X		
NE § 19 AufenthG Hochqualifizierte	X	X		X		X		X		
NE § 23 II AufenthG Jüdische Kontingent- flüchtlinge	X	X		X		X		X		
NE § 26 III AufenthG Statusflüchtlinge	X	X		X		X		X		
NE § 26 IV AufenthG Humanitärer Daueraufenthalt	X	X		X		X		X		
NE § 28 II AufenthG Ehegatten von Deutschen	X	X		X		X		X		
NE § 35 I AufenthG Unbefristetes Aufent- haltsrecht der Kinder	X	X		X		X		X		
NE § 38 I Nr. 1 AufenthG Ehemalige Deutsche	X	X		X		X		X		
Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt-EG § 9a AufenthG	X	X		X		X		X		

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 16 IV AufenthG Arbeitssuche nach Studienabschluss	Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII (vgl. § 7 I S. 2 Nr. 2 SGB II, sowie § 23 III S. 1 SGB XII). → In Härtefällen sind jedoch Darlehen nach dem SGB II möglich (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II)				X		X	(X)*	X	→ Keine Vorrangprüfung, wenn ein dem Hochschulabschluss angemessener Arbeitsplatz gefunden worden ist (→ Übergang von § 16 in § 18 resp. § 19 AufenthG) (vgl. § 27 BeschV). * Bei der Ausübung einer Beschäftigung von insgesamt 90 ganzen resp. 180 halben Tagen im Jahr ist eine Vorrangprüfung nicht erforderlich (vgl. § 16 III AufenthG)

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang z. Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 18 AufenthG Zu Erwerbszwecken neu eingereiste Ausländer und deren Familienangehörige	X	X		X	(X)*	X	(X)*		X	
	→ Wurde die AE mit dem Zusatz „ <i>Erlischt bei Beendigung der Beschäftigung</i> “ versehen, endet der Aufenthalt gemäß § 51 I Nr. 2 AufenthG mit Eintreten der Arbeitslosigkeit. In diesem Falle ist der Ausländer nach § 50 I AufenthG ausreisepflichtig und es besteht ein Anspruch nach AsylbLG. Wird dem Ausländer gemäß § 50 II AufenthG eine Ausreisefrist eingeräumt oder eine Duldung gemäß § 60a II AufenthG erteilt besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG ¹ .			* Es besteht kein Anspruch auf KG wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden ist, der nicht verlängert werden kann. (vgl. § 62 II Nr. 2b EStG) ^{5; 9}		•Es besteht kein Anspruch auf EG, wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden ist, der nicht verlängert werden kann. (vgl. § 1 VII Nr.2b BEEG) ^{6; 10}				

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 18a AufenthG AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	X	X		X		X		X	(X)	→ Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung (§ 18a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) → Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung unbeschr. Zugang. (§ 18a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)
	Für die Erteilung der AE muss der Lebensunterhalts gesichert sein.									

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 22 S. 1 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland	X	X		X ²		X ²			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)
AE § 22 S. 2 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland	X	X		X		X		X		/
AE § 23 I AufenthG Aufenthaltsge- währung durch die obersten Landesbehörden, z. B. Altfallregelung	X ³	X ³		X ³		X ³			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)
AE § 23 II AufenthG Jüdische Kontingent- flüchtlinge, Resettlement	X	X		X		X		X		/

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 23a AufenthG Entscheidung der HFK	X	X		X ⁴		X ⁴			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)
AE § 24 AufenthG Vorübergehender Schutz			X		X		X		X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG) → Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist möglich (vgl. § 24 VI AufenthG).
AE § 25 I AufenthG Asylberechtigte	X	X		X		X		X		
AE § 25 II AufenthG GFK-Flüchtlinge	X	X		X		X		X		

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 25 III AufenthG Subsidiärer Schutz	X	X		X ⁴		X ⁴			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG) → Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist möglich (vgl. Richtlinie 2004/83/EG – Qualifikationsrichtlinie, Art. 26 Abs. 3).
AE § 25 IV S. 1 AufenthG Vorübergehender Aufenthalt			X	X ⁴		X ⁴			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)
AE § 25 IV S. 2 AufenthG Härtefallregelung	X	X		X ⁴		X ⁴			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 25 IVa AufenthG Opferschutz			X ¹	X ⁴		X ⁴			X	→ Von der Vorrangprüfung wird abgesehen (vgl. § 6a BeschverfV)
AE § 25 V AufenthG Unmöglichkeit der Ausreise			X ¹	X ⁴		X ⁴			X	→ Vorrang- und Lohnprüfung ⁷ (vgl. § 39 II AufenthG)
AE § 104a AufenthG Altfallregelung	X	X		X			X ⁶	X		/
	BEACHTEN: In Bayern werden denjenigen Personen weiterhin Leistungen entsprechend dem AsylbLG gewährt, die bereits am 1. März 2007 Sachleistungen nach dem AsylbLG erhalten haben (vgl. § 70 SGB II) ¹ .									

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGBXII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 28 AufenthG Familiennachzug zu Deutschen	X	X		X		X		X		/
	BEACHTEN: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmerrespektive Selbständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr.1 SGB II).									
AE § 30 AufenthG Ehegattennachzug zu Ausländern	X	X		X ²		X ²		X	(X)*	* Der Arbeitsmarktzugang ist unbeschränkt, wenn: (1) der Stammberechtigte zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder (2) wenn die Ehe 2 Jahre rechtmäßig in D bestanden hat und die AE des Stammberechtigten nicht mit einer Nebenstimmung nach § 8 AufenthG versehen oder von einer Verlängerung ausgeschlossen ist (vgl. § 29 V AufenthG)
	BEACHTEN: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmerrespektive Selbständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr.1 SGB II).									

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer AE aus familiären Gründen

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGBXII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 31 AufenthG Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	X	X		X		X		X		/
AE § 32 AufenthG Familien-nachzug von Kindern	X	X		X ²		X ²		X*	(X)	* Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist unbeschränkt, wenn der Stammberechtigte zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist (vgl. § 29 V AufenthG).
BEACHTET: Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II f. d. ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer, d. d. Arbeitnehmer- o. Selbständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr.1 SGB II).										
AE § 34 Abs. 1 AufenthG Aufenthaltsrecht der Kinder	X	X		X ²		X ²		X*	(X)	* Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt unbeschränkt, wenn der Stammberechtigte zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist (vgl. § 29 V AufenthG).
AE § 34 Abs. 2 AufenthG Unabhängiges Aufenthaltsrecht der Kinder	X	X		X ²		X ²		X*	(X)	* Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt unbeschränkt, wenn er es beim abhängigen Aufenthalt war.

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
AE § 38a AufenthG Langfristig aufenthaltsberechtigte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	X	X		X*		X*			X	→ 1. Jahr: Beschränkter Arbeitsmarktzugang Anschließend: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (vgl. § 38a IV AufenthG)
	→ Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes (stattdessen SGB XII), es sei denn, es handelt sich um Ausländer die den Arbeitnehmerrespektive Selbständigenstatus innehaben (vgl. § 7 I S. 2 Nr.1 SGB II).			* Ein Anspruch auf Kinder- sowie Elterngeld besteht, sobald eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden ist (vgl. § 62 EStG II Nr. 3 und § 1 VII Nr. 3 BEEG)						
Aufenthalts-gestattung § 55 AsylVfG			X ¹		X ⁵		X ⁶		X	→ Arbeitsverbot im 1. Jahr des Aufenthaltes (vgl. § 61 AsylVfG) → Anschließend: Vorrang- und Lohnprüfung ⁸ (vgl. § 39 II AufenthG)

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit sonstigen Aufenthaltspapieren

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
Duldung § 60a AufenthG			X ¹		X ⁵		X ⁶	(x)	X	<p>→ Arbeitsverbot im 1. Jahr des Aufenthalts</p> <p>→ Anschließend: Vorrang- und Lohnprüfung⁸ (vgl. § 10 Abs. 1 BeschVerfV)</p> <p>→ Nach dem 1. Jahr Aufenthalt: unbeschränkter Zugang zu Ausbildung (vgl. § 10 II Nr. 1 BeschVerfV)</p> <p>→ Nach 4 Jahren Aufenthalt: Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu jeder Beschäftigung (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV)</p> <p>→ aber: Arbeitsverbot bei selbstverschuldeten Abschiebehindernissen oder bei Einreise zum alleinigen Zweck des Sozialhilfebezuges (vgl. § 11 BeschVerfV)</p>

Sozialrechtliche Bedingungen für Ausländer mit einer Fiktionsbescheinigung

Titel / Papier	Zugang zu Sozialleistungen			Kindergeld		Elterngeld		Zugang zum Arbeitsmarkt		Besonderheiten Zugang zum Arbeitsmarkt
	SGB II	SGB XII	AsylbLG	JA	NEIN	JA	NEIN	UNBE	BE	
Fiktionsbescheinigung § 81 III AufenthG Erstmaliger Antrag eines Aufenthaltstitels (→ betrifft Positivstaater und Statusflüchtlinge)	→ Abhängig von der beantragten AE								X	→ Abhängig von der beantragten AE
Fiktionsbescheinigung § 81 IV AufenthG Verlängerung resp. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels	→ Abhängig von der vormaligen AE. → Die bisherigen Bedingungen gelten bis zur Entscheidung fort (vgl. § 81 IV AufenthG).									

Anmerkungen

- ¹ Nach 4 Jahren Leistungsbezug gemäß § 3 AsylbLG besteht ein Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII, wenn die Dauer des Aufenthaltes vom Leistungsberechtigten nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde (vgl. § 2 AsylbLG).
- ² Ein Anspruch auf Kinder- sowie auf Elterngeld besteht nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder früher einmal dazu berechtigt hat (vgl. § 62 II Nr. 2 EStG, sowie § 1 VII Nr. 2 BEEG). Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen 5 und 6.
- ³ In diesen Fällen ist es theoretisch auch möglich, dass den betroffenen Personen lediglich Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges“ erteilt oder verlängert worden ist und nicht wegen des langjährigen Aufenthaltes. **Solche Fälle existieren in Deutschland derzeit jedoch nicht!** Auch in Bezug auf Kinder- und Elterngeld gilt: ist die AE aus anderen Gründen als „wegen des Krieges“ erteilt worden, so besteht ein Anspruch auf Kinder- und Elterngeld ohne weitere Voraussetzungen. Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen 5 und 6.
- ⁴ Ein Anspruch auf Kinder- sowie auf Elterngeld besteht erst nach 3 Jahren Aufenthalt. Zudem muss der Ausländer zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges erwerbstätig sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen (vgl. § 62 II Nr. 3 EStG, sowie § 1 VII Nr. 3 BEEG). Diese Regelung entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neufassung der Familienleistungen für Ausländer. Beachte hierbei auch die Sonderregelungen für Angehörige bestimmter Staaten unter den Anmerkungen 5 und 6.
- ⁵ Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gelten für Angehörige bestimmter Staaten folgende Sonderregelungen: Für Staatsangehörige der **Türkei** besteht ein Anspruch auf Kindergeld wenn sie seit mindestens 6 Monaten in Deutschland leben. Staatsangehörige aus **Algerien, Marokko und Tunesien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo und Montenegro** haben Anspruch auf diese Familienleistung sofern sie in mindestens einem System der Sozialen Sicherheit freiwillig oder pflichtversichert sind.

Anmerkungen

- ⁶ Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Marokkos** und **Tunesiens** haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status Anspruch auf Elterngeld, sofern sie Arbeitnehmer sind, d.h. sofern sie in mindestens einem System der Sozialen Sicherheit freiwillig oder pflichtversichert sind.
- ⁷ In den genannten Fällen wird von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen, wenn der Ausländer seit 2 Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt hat oder er sich seit 3 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhält (vgl. § 9 I BeschVerfV). Ausländern, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, benötigen für die Aufnahme einer Berufsausbildung keine Zustimmung. Für die Aufnahme einer sonstigen Beschäftigung benötigen letztgenannte ebenfalls keine Zustimmung, wenn der Ausländer einen Schulabschluss in Deutschland erworben hat, an einer 1-jährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz erfolgreich teilgenommen hat (vgl. § 3a BeschVerfV). Zudem kann sowohl in Härtefällen (vgl. § 7 BeschVerfV) als auch bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, bei 1-jähriger Vorbeschäftigung, bei demselben Arbeitgeber (vgl. § 6 BeschVerfV) von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen werden.
- ⁸ Es kann sowohl in Härtefällen (vgl. § 7 BeschVerfV) als auch bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, bei 1-jähriger Vorbeschäftigung, bei demselben Arbeitgeber (vgl. § 6 BeschVerfV) von der Vorrang- und Lohnprüfung abgesehen werden.
- ⁹ Eine Auflistung dieser Fälle findet sich in der Weisung des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen vom 26. Mai 2008 zu § 62 Abs. 2 EStG: http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/Weisung_Kindergeld_2008.pdf
- ¹⁰ Eine Auflistung dieser Fälle findet sich in den Richtlinien zum BEEG des Bundesfamilienministeriums vom 18.12.2006, 1.7.2.2: http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/richtlinie_elterngeld.pdf

Weitere hilfreiche Literatur:

- Arbeitslosenprojekt TuWas: **Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III**. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3-940087-35-5
- Bundesagentur für Arbeit: **Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverfahrensverordnung** (Februar 2009): <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefitigungsverfahrensverordnung.pdf>
- Classen, Georg: **Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge**. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3-86059-416-2
- Frings, Dorothee: **Sozialrecht für Zuwanderer**. Nomos (2008), ISBN: 978-3-83292-958-9

Abkürzungsverzeichnis

AE	Aufenthaltserlaubnis
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsyIVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BE	beschränkt
BEEG	Bundeselterngeldgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschverfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
D	Deutschland
EStG	Einkommenssteuergesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HFK	Härtefallkommission
NE	Niederlassungserlaubnis
SGB II	Sozialgesetzbuch II
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII
UNBE	unbeschränkt